Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2586

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0415/SI

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Slovenia) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20252586.DE

1. MSG 201 IND 2025 0415 SI DE 03-11-2025 22-09-2025 SI ANSWER 03-11-2025

2. Slovenia

3A. Ministrstvo za zdravje, Štefanova 5, SI 1000 Ljubljana

3B. SIST, Ulica Gledališča BTC 2, SI 1000 Ljubljana

4. 2025/0415/SI - X00M - Waren und diverse Produkte

5.

6. Notifizierung 2025/0415/SI - Gesetz über Cannabis zum begrenzten persönlichen Verbrauch
Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Ersuchen um ergänzende Informationen zu dem notifizierten Entwurf eines Gesetzes über Cannabis zum begrenzten persönlichen Verbrauch (Notifizierung 2025/0415/SI). Nachstehend finden Sie die Erläuterungen der slowenischen Behörden.
1. Mechanismen zur Sicherstellung, dass Cannabis nur zum persönlichen Verbrauch bestimmt ist
Wir betonen, dass es sich bei dem notifizierten Entwurf um eine parlamentarische Initiative und nicht um einen Vorschlag der Regierung handelt.
Im Gesetzentwurf ist klar festgelegt, dass Anbau und Besitz unter strengen mengenmäßigen Beschränkungen ausschließlich zum persönlichen Verbrauch zulässig sind. Diese Grenzwerte werden sowohl pro erwachsener Person als auch pro Haushalt festgelegt, wenn mehr als zwei Erwachsene zusammenleben. Jeder Besitz oder Anbau, der diese Schwelle überschreitet, oder jeder Verkauf bleibt verboten und wird nach dem Strafgesetzbuch als illegaler Besitz oder illegaler Handel mit Betäubungsmitteln behandelt. So bietet das Gesetz eine klare Garantie, um sicherzustellen, dass die zulässigen Mengen nicht zu kommerziellen Zwecken umgeleitet werden können.
Darüber hinaus ist im Gesetzentwurf auch die Möglichkeit der kostenlosen Weitergabe von Cannabis zum begrenzten persönlichen Verbrauch an eine andere erwachsene Person für ihren persönlichen Verbrauch in Mengen vorgesehen, die nach dem Gesetz für den Besitz im öffentlichen Raum zulässig sind. Das Gesetz legt keine Beschränkungen hinsichtlich eines langfristigen Aufenthalts in Slowenien fest.
2. THC-Schwellenwert im Vergleich zu anderen slowenischen Rechtsvorschriften
Was die zweite Frage betrifft, so sieht der allgemeine slowenische Rechtsrahmen keinen gesetzlichen Schwellenwert von 1 % THC vor. Der einzige derzeit geltende Schwellenwert wird durch einen sekundären Rechtsakt – die vom Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Ernährung angenommenen Vorschriften über die Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für den Anbau von Hanf und Mohn (Pravilnik o pogojih za pridobitev dovoljenja za gojenje konoplje in maka) – festgelegt, in denen der THC-Höchstgehalt für Industriehanf auf 0,3 % festgesetzt wird.
Der im notifizierten Gesetzentwurf vorgeschlagene Schwellenwert von 1 % wurde als Reaktion auf die bei den nationalen Expertenkonsultationen von landwirtschaftlichen Erzeugern, Verbänden und Forschungseinrichtungen wiederholt geäußerten Bedenken eingeführt. Sie betonten, dass der derzeitige Grenzwert von 0,3 % unter den sich ändernden

klimatischen Bedingungen immer schwieriger einzuhalten ist, da eine höhere Sonneneinstrahlung zu höheren THC-Werten in den Pflanzen führt. Ziel der vorgeschlagenen 1%-Grenze ist es, orientiert am Beispiel der Schweiz die Lebensfähigkeit des Agrarsektors zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Landwirte den Hanfanbau nicht aufgrund unerfüllbarer Anforderungen aufgeben.
In dem notifizierten Entwurf wird daher ein neuer, spezifischer Schwellenwert von 1 % THC eingeführt, der nur für den persönlichen Gebrauch und den Anbau gilt. Dieser Schwellenwert wurde bisher nicht mitgeteilt, da er in den allgemeinen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.
Wir sind zuversichtlich, dass diese Klarstellungen für die Bewertung der Kommission hilfreich sind. Für weitere Informationen stehen Ihnen die slowenischen Behörden gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,
Vesna Marinko
Generaldirektor
Direktion für öffentliche Gesundheit

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu